

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
der Gemeinde Missen-Wilhams**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes
erlässt die Gemeinde Missen-Wilhams folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Missen-Wilhams erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
für die Benutzung des Kindergartens**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Missen-Wilhams zu überweisen. Bareinzahlung des Besuchsgeld in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

§ 5 Gebührensatz

Es werden für 12 Monate für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

a) für Schulkinder:	
- für eine Besuchszeit von einer bis zwei Stunden	20,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	24,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	28,00 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	32,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	36,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	40,00 €
b) für alle Kinder:	
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	68,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	72,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	76,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	80,00 €
c) für Krippenkinder:	
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	120,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	128,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	136,00 €

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief-, oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, die sich im Gebiet der Gemeinde Missen-Wilhams befinden, wird die nach § 5 zu entrichtende Gebühr für das ältere Kind um 50 % ermäßigt.

Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so werden für nur zwei Kinder Gebühren erhoben. Die jeweils älteren Kinder werden befreit.

Die Ermäßigungsbestände finden nur in den Gebührengruppen b) und c) des § 5 Anwendung. Eine Geschwisterermäßigung für Schulkinder (Gebührengruppe a) ist nicht vorgesehen.

Maßgebliche Änderungen sind der Gemeinde Missen-Wilhams von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert mitzuteilen.

**Dritter Teil:
Schlussbestimmung**

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Missen, den 30.10.2006

Abt
Bürgermeister

In vorstehende Satzung wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 13.02.2008, geändert § 5, In-Kraft-Treten zum 01.09.2008.
2. Änderungssatzung vom 29.02.2012, geändert § 5, In-Kraft-Treten zum 01.09.2012.
3. Änderungssatzung vom 25.02.2013, geändert § 5, In-Kraft-Treten zum 01.09.2013.
4. Änderungssatzung vom 04.02.2015, geändert § 6, In-Kraft-Treten zum 01.09.2015.